

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper und Raketen an Silvester

Organisationseinheit:

Bürgeramt

Datum

25.09.2019

Bearbeitung:

Anja Schwanck

Beratungsfolge

*Datum**Gremium**Zuständigkeit*

Sachverhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Vorschlag der Abgeordneten ein generelle Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern und Raketen jeglicher Art, mit Ausnahme des Kurplatzes und der Strandpromenade zwischen Kurplatz und der Lachsbar, auszusprechen, kann nicht gefolgt werden.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sagt aus, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist, selbst am Jahreswechsel. Diese Vorschrift untersagt schlechthin das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie von Fachwerkhäusern und Häusern mit Reetdächern. Das Verbot erfasst jedwede Art pyrotechnischer Gegenstände. Die Auslegung der Worte „in unmittelbarer Nähe“ hat sich an dem Schutzzweck der Vorschrift auszurichten. So ist z.B. das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen an allen Stellen, von denen aus die o.g. Gebäude durch Lärm belästigt oder in Brand geraten können, nicht zulässig.

In der Gemeinde Glowe sind keine besonderen Umstände erkennbar, welche einer gesonderten Regelung bedürfen. Selbst bei neu errichteten Häusern mit Reetdächern sind bereits die neuen Brandschutzplanungen und Brandschutzprüfungen in den erteilten Baugenehmigungen eingeflossen. Die Bedachung mit Reet wurde bei der Erteilung der Baugenehmigung bereits gewürdigt.

Vorliegend ist keine Genehmigungsfähigkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Regelung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erkennbar. Durch den Landkreis erfolgt keine gesonderte Regelung zu Sachverhalten, welche bereits im Gesetz geregelt sind.

Als Empfehlung wird durch das Amt Nord-Rügen vorgeschlagen, dass in der Anlage beigefügte Informationsblatt den Hauseigentümern auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung zu stellen und ebenfalls auch zum Jahreswechsel in die Schaukästen auszuhängen. Den Hauseigentümern hat der Landkreis empfohlen eine entsprechende Regelung in ihren Hausordnungen aufzunehmen und diese für den Jahreswechsel deutlich sichtbar in ihren Ferienobjekten auszuhängen.

Sollte es dennoch zu Verstößen gegen die Sprengstoffverordnung, in Form einer Ordnungswidrigkeit kommen, steht den Hauseigentümern, Bürgern und Gästen frei, die Polizei zu verständigen und Anzeige zu erstatten.

Anlage/n

1	Info-Glowe 2019
---	-----------------

Wichtige Informationen zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Sehr geehrte Einwohner und Gäste der Gemeinde Glowe,

im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz für Leben und Gesundheit gibt das Amt Nord-Rügen mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Glowe daher folgende Hinweise:

In der unmittelbaren Nähe von u.a.:

- Kirchen,
- Kinder- und Altersheimen,
- Reet-/Strohdachhäuser oder Fachwerkhäuser,
- Bereichen mit großen Menschenansammlungen

ist das Abbrennen von Feuerwerken und Raketen jeglicher Art verboten.

Rechtsgrundlage ist § 23 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV).

Nach gängiger Rechtsprechung versteht man unter unmittelbarer Nähe in diesem Fall einen Umkreis von ca. 200 Metern und der Beachtung der Windrichtung und Windstärke.

Verzichten Sie bei starkem Wind ganz auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern!

Schließen Sie in der Silvesternacht sämtliche Fenster und Lüftungsklappen Ihrer Wohnung. Für Betriebsräume, Lager, Schuppen, Garagen etc. gilt das gleiche. „Verirrte“ Raketen können einen Brand entzünden, Pulverdampf von Feuerwerkskörpern kann Rauchmelder und Brandmeldeanlagen auslösen. Sie vermeiden so unnötige Einsätze.

Wir bitten Sie darum, sich an das Verbot zu halten und alle Menschen in Ihrer Umgebung darüber zu informieren. Sprechen Sie in der Silvesternacht auch diejenigen an, die eventuell aus Unwissenheit Feuerwerkskörper in unerlaubten Bereichen abbrennen wollen.

Wer gegen die Sprengstoffverordnung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet wird. **Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot gefährden Eigentum und schlimmstenfalls Menschenleben.**

Lassen Sie es nicht dazu kommen!

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns und wünschen Ihnen einen friedlichen und fröhlichen Jahreswechsel.

Sagard, im Dezember 2019

Amt Nord-Rügen
-Bürgeramt-
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard